

nun wohl auch die Nachtragungen ganzer Sätze im Text zu beurteilen, und vielleicht darf man in jenen eingefügten Sentenzen und Bibelzitate stilistische Pointen erblicken, die Gregor selbst dem Text hinzugefügt hat, zumal wenigstens das eine der Stücke, II, 31 mit zwei Nachträgen zu den ausdrücklich als 'dictatus papae' bezeichneten Briefen gehört¹.

Einen noch weit interessanteren Einblick in den Geschäftsgang vermittelt der letzte und wichtigste, mit einer Korrektur des ursprünglichen Textes verbundene Randnachtrag des Registrators. Er betrifft das Formular des Abschwörungseides Berengars von Tours im Synodalprotokoll VI, 17a. Wie der Eid ursprünglich von Berengar schriftlich formuliert und der Synode vorgelegt war, vermag man aus der Eintragung auf f. 109'² zu erkennen. Er endet hier nach der Versicherung 'nec contra hanc fidem ulterius docebo' mit folgender Klausel: 'excepta causa reducendi ad viam veritatis eos, qui per meam doctrinam ab hac fide recesserunt, aut exponendi fidem, quam hactenus tenui, his qui me interrogaverint. Sic me Deus adiuvet et hec sacra evangelia'. Diese Klausel ist bis auf die Schwurformel am Schluss gestrichen. Im Synodalprotokoll VI, 17a folgt die Schwurformel direkt auf 'ulterius docebo', steht aber auf Rasur eines drei Zeilen umfassenden Textes: man darf mit Sicherheit sagen, eben jener Klausel, die an der anderen Stelle nur ausgestrichen ist. Statt dessen ist von der Hand des Registrators mit einer Kreuzchenverweisung hinter 'evangelia' unten auf dem Blatt hinzugefügt: 'Postea dominus papa precepit Berengario ex auc-

1) Peitz ist auch schon der Gedanke gekommen, dass es sich um 'Ergänzung der bereits gefertigten Registereinträge nach geschehener Korrektur und Approbation des Textes durch den Papst' handle, aber er verwirft ihn wegen der 'Gleichförmigkeit der Erscheinungen im sogen. 9. Buch' (S. 89 Anm. 1). In Wahrheit sind diese durchaus verschieden, s. oben S. 175. — Die Nachtragung der Phrase 'et more pecudum cotidie occiditur' in II, 31 ist besonders interessant, weil sie sicher auf Gregor persönlich zurückgeht, der dies Bild so häufig, auch in I, 49, II, 37 und ep. coll. n. 11 (Jaffé II, 532) angewendet hat, dass es jüngst O. Blaul in seinen Diktatuntersuchungen als stilistisches Kriterium für eigenes Diktat Gregors verwenden konnte, vgl. seine Dissertation (Strassburg 1911), S. 16, auf die mich Herr Professor Bresslau freundlichst aufmerksam machte. (Die ganze Arbeit ist soeben im Archiv f. Urkundenforschung IV erschienen, vgl. ibid. S. 119). Die oben im Text ausgesprochene Vermutung bez. der Zitate und Sentenzen stimmt gut zu den auf anderem Wege gewonnenen stilkritischen Resultaten von Blaul; auch I, 19 und 49 sind ihm zufolge ganz von Gregor selbst verfasst. 2) S. oben S. 156.